

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 225/2006

Sitzung vom 27. September 2006

1381. Anfrage (Finanzielles Engagement der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich beim Ferienverein POSCOM)

Die Kantonsräte Claudio Zanetti, Zollikon, und Martin Arnold, Oberrieden, haben am 21. August 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem finanziellen Engagement der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich beim Ferienverein POSCOM ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich der Regierungsrat bei seinem Bestreben, den kantonalen Angestellten günstige Ferien zu ermöglichen?
2. Stellt dieses Angebot einen festen Lohnbestandteil dar, der entsprechend zu versteuern ist?
3. Falls nein, wie rechtfertigt der Regierungsrat die steuerliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu Arbeitnehmern der Privatwirtschaft, die mit der – vom Regierungsrat unterstützten – Einführung des neuen Lohnausweises künftig so genannte «fringe benefits» vollumfänglich zu versteuern haben?
4. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, und Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Engagement der BVK beim Ferienverein POSCOM stellt eine Kapitalanlage im Sinne von Art. 53 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVV 2) vom 18. April 1984 (SR 831.441.1), § 36 lit. i des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 611) und § 82 Abs. 1 der Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 (LS 612) dar. Der Zweck besteht in der ertragbringenden Anlage von BVK-Mitteln.

Die Erwartung, welche die Finanzdirektion mit der Anlage dieser Mittel beim Ferienverein POSCOM zusätzlich verknüpfte, bestand darin, dass die Versicherten der BVK das Prospektmaterial des Ferienvereins für die Buchung von Ferienangeboten zeitlich bevorzugt erhalten. Damit sollte ihre Chance erhöht werden, zur gewünschten Zeit in den stark ausgebuchten Ferienanlagen unterzukommen. Einen geldwerten Vorzug erhielten die Versicherten nicht. Sie hatten die Listenpreise der offiziell bekanntgegebenen, heute im Internet publizierten Prospektunterlagen zu zahlen. Rabatte auf die Listenpreise erhielten nur die Personen, die sich mit privatem Kapital am Ferienverein beteiligt hatten (private Darlehensgeber).

Zu Fragen 2 bis 4:

Die Versicherten der BVK erhielten keine geldwerten Leistungen, sondern nur einen zeitlichen Buchungsvorsprung. Dies ist kein Lohnbestandteil und kann auch nicht als solcher besteuert werden. Es liegt damit auch keine Ungleichbehandlung zu Arbeitnehmenden der Privatwirtschaft vor, die beseitigt werden müsste.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi